

Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am . Mai 1912)

§1

Für den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern im Kanton Glarus finden die Bestimmungen des abgeänderten Konkordates laut Entwurf der interkantonalen Konferenz vom 22. März 1911, in seinen Artikeln 1 bis und mit 72, als kantonale Vorschriften Anwendung, soweit gegenwärtiges Gesetz nicht Abweichungen enthält.

§2

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstrassen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen 10 Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Brücke, in Durchfahrten, engen Strassen, Kehren, bei starken Gefällen und ausserdem überall, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen – z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln – eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf 6 Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, 30 Kilometer in der Stunde überschreiten.

Wettfahren von Motorfahrzeugen sind auf dem Gebiete des Kantons Glarus verboten.

§3

Während den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September ist an Sonntagen von vormittags 9 Uhr an bis abends 6 Uh das Fahren mit Motorfahrzeugen auf dem ganzen Gebiete des Kantons Glarus untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- a) Motorfahrzeuge, deren Besitzer seit mindestens drei Monaten als Bürger oder Niedergelassene gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Glarus haben,
- b) Der Verkehr für Post- und Militärzwecke.

Dem Landrate wird die Befugnis eingeräumt, den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern auf bestimmten Strassen und Wegen ganz zu verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

§5

Für Motorwagen, Motorfahrräder und für Fahrräder ohne Motorantrieb sind der Staatskasse alljährlich folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Motorwagen.
 1. Personentransportwagen:

Wagen bis zu	8	HP	Fr.	20.-
	12			30.-
	15			50.-
	20			80.-
	30			120.-
über	30			220.-

2. Lastmotorwagen:

Diese bezahlen entsprechend ihrer Tragkraft eine Gebühr von höchstens Fr. 100.-

b) Motorfahräder.

Dieselben bezahlen eine einheitliche jährliche Gebühr von Fr. 20.-.

c) Fahrräder ohne Motorantrieb.

Die jährliche Gebühr für Fahrräder ohne Motorantrieb beträgt Fr. 2.-.

§6

Für Übertretungen dieses Gesetzes, inbegriffen die nach §1 als anwendbar erklärten Bestimmungen des Konkordates, werden folgende Strafen vorgesehen, die nach dem Verfahren über Polizeiübertretungen auszufällen sind:

I. Beim Verkehr mit Motorfahrzeugen:

a. in geringeren Fällen Geldbusse von Fr. 20.- bis Fr 100.-

b. in schwereren Fällen Geldbusse von Fr. 100.- bis Fr. 2000.-, womit Gefängnis bis auf 2 Monate verbunden werden kann.

II. Beim Verkehr mit Fahrrädern ohne Motorantrieb:

Geldbusse von Fr. 5.- bis Fr. 100.-, allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf 8 Tage.

In beiden Fällen, I und II, sind im Rückfalle die Strafen angemessen zu erhöhen. Ferner ist bei wiederholter Übertretung oder bei schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen das Recht zur Führung des Motorfahrzeuges oder Fahrrades zeitweilig oder ganz zu entziehen.

Die Bestimmungen des kantonalen Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

§7

Die Polizeiorgane können unter sofortiger Anzeige an den Polizeigerichtspräsidenten und unter Vorbehalt der Verfügungen desselben:

a) die Schuldigen polizeilich festhalten;

b) zur Sicherung für die Strafen, Kosten und allfällige Entschädigungen, je nach der Natur des Falles, entweder angemessene Barkaution erheben oder das Fahrzeug in Beschlag nehmen oder beide Verfügungen zusammen treffen.

§8

Der Landrat ist beauftragt, die nötigen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen.

§9

Mit Annahme dieses Gesetzes wird der Landsgemeindebeschluss vom 3. Mai 1903 (Landsbuch VI, Seite 243) als aufgehoben erklärt und auf den gleichen Zeitpunkt erfolgt der Rücktritt des Kantons Glarus vom bisherigen Konkordat.

§10

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.